

<p style="text-align: center;"><b>I. Abschnitt</b> <b>Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Abgabearten</b></p> <p>(1) Die Stadt betreibt in Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung zur</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Schmutzwasserbeseitigung</li> <li>2. Niederschlagswasserbeseitigung</li> </ol> <p>(2) Die Stadt Mayen erhebt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einmalige Beiträge zur Deckung von Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gemäß § 2 dieser Satzung.</li> <li>2. Laufende Entgelte zur Deckung der laufenden Kosten in Form von Gebühren gemäß §§ 7 bis 10 dieser Satzung.</li> <li>3. Entgelte für das Einsammeln, die Abfuhr und Behandlung von Fäkalschlamm und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben nach § 10 dieser Satzung.</li> <li>4. Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse nach § 14 dieser Satzung.</li> </ol>	<p><b>I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Abgabearten</b></p> <p>(1) Die Stadt betreibt in Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung zur:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Schmutzwasserbeseitigung.</li> <li>2. Niederschlagswasserbeseitigung.</li> </ol> <p>(2) Die Stadt erhebt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einmalige Beiträge zur Deckung von Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung nach § 2 dieser Satzung.</li> <li>2. Laufende Entgelte zur Deckung der laufenden Kosten einschließlich der investitionsabhängigen Kosten in Form von Gebühren nach § 15/ § 16 / § 17 dieser Satzung.</li> <li>3. Gebühren für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben nach § 18 dieser Satzung.</li> <li>4. Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse nach § 23 dieser Satzung.</li> <li>5. Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen nach § 24 dieser Satzung.</li> </ol>	<p>01.02.2018</p> <p style="color: red;">Klarstellung, dass auch investitionsabhängige Kosten (z.B. Zinsen) in die laufenden Entgelte einfließen.</p>
---	--	---

# Synopse zum Entwurf der Entgeltsatzung der Stadt Mayen

Bisherige Satzung 02.02.1996

Entwurf Januar 2018 ohne wkB SW

Bemerkungen

<p>5. Aufwendersatz für Abwasseruntersuchungen nach der Allgemeinen Entwässerungssatzung.</p> <p>6. Laufende Entgelte zur Abwägung der Abwasserabgabe nach § 12 dieser Satzung.</p> <p>(3) Die Abgabensätze werden in der Haushaltssatzung festgesetzt.</p> <p style="text-align: center;"><b><u>II. Abschnitt</u></b> <b><u>Einmaliger Beitrag</u></b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Art und Umfang des einmaligen Beitrages</b></p> <p>(1) Der einmalige Beitrag wird für die auf das Schmutzwasser und das Oberflächenwasser entfallenden Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung der Abwasserbeseitigungseinrichtung erhoben.</p> <p>(2) Einmalige Beiträge werden erhoben für die öffentlichen Kanalleitungen. Der einmalige Beitrag wird getrennt für die Schmutz- und Oberflächenwasserbeseitigung</p>	<p>6. <b>Gebühren für die Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser sowie die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage nach § 25 dieser Satzung.</b></p> <p>7. Laufende Entgelte zur Abwägung der Abwasserabgabe nach §§ 26 und 27 dieser Satzung.</p> <p>(3) Bei Einrichtungen/Anlagen der Abwasserbeseitigung, die sowohl der Schmutzwasser- als auch der Niederschlagswasserbeseitigung dienen, werden die Investitionsaufwendungen sowie die investitionsabhängigen und sonstige Kosten nach den Bestimmungen der Anlage 1 dieser Satzung funktionsbezogen aufgeteilt.</p> <p>(4) Die Abgabensätze werden durch Beschluss des Stadtrates festgesetzt.</p> <p style="text-align: center;"><b>II. ABSCHNITT: EINMALIGER BEITRAG</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Beitragsfähige Aufwendungen</b></p> <p>(1) Die Stadt erhebt einmalige Beiträge für die auf das Schmutz- und Niederschlagswasser entfallenden Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung, soweit diese nicht bereits durch Zuschüsse, Zuwendungen oder auf andere Weise gedeckt sind.</p> <p>(2) Bei der Erhebung von einmaligen Beiträgen sind</p>	<p>Durch den Wegfall des § 3 Abs. 1 KAVO ist es notwendig zu regeln, wie die Aufteilung von Kosten von im Mischsystem, betriebenen Anlagen funktionsbezogen erfolgt. Daher wurden die bisherigen Regelungen der KAVO als Anlage 1 zur Satzung übernommen.</p> <p>Änderungen sind einfacher möglich, als durch den Erlass einer Nachtrags-haushaltssatzung</p>
--	---	---

# Synopse zum Entwurf der Entgeltsatzung der Stadt Mayen

Bisherige Satzung 02.02.1996

Entwurf Januar 2018 ohne wkB SW

Bemerkungen

<p>erhoben. Für die übrigen Einrichtungsteile und Kanalerneuerungen erhebt die Stadt keine einmaligen Beiträge.</p> <p>(3) Die Beitragssätze werden als Durchschnittssätze aus den Investitionsaufwendungen der gesamten Abwasserbeseitigungseinrichtung ermittelt.</p>	<p>beitragsfähig:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Die Aufwendungen für die Abwasserleitungen innerhalb und außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums (Flächenkanalisation).</li><li>2. Die Aufwendungen für die Verlegung der Anschlussleitungen zu den einzelnen Grundstücken im öffentlichen Verkehrsraum nach § 23 dieser Satzung.</li><li>3. Die Aufwendungen für sonstige der Abwasserbeseitigung dienende Anlagen wie z.B. Versickerungsanlagen, Gräben, Mulden, Rigolen.</li><li>4. Die bewerteten Eigenleistungen der Stadt, die diese zur Herstellung oder zum Ausbau der Einrichtung oder Anlage aufwenden muss.</li><li>5. Die Aufwendungen, die Dritten, deren sich die Stadt bedient, entstehen.</li></ol>	<p>Die beitragsfähigen Kosten wurden entsprechend ergänzt.</p> <p>Bisher in der Satzung nicht besonders geregelt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Beitragstatbestand, Beitragsschuldner</b></p> <p>(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die</p> <ol style="list-style-type: none"><li>a) bebaut sind oder baulich oder gewerblich oder in ähnlicher Weise genutzt werden können und</li><li>b) soweit sie die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit eines Anschlusses an die Abwasserbeseitigungseinrichtung haben. Ohne Rücksicht auf diese Voraussetzungen unterliegen die Grundstücke der Beitragspflicht, die auf Verlangen angeschlossen werden.</li></ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Gegenstand der Beitragspflicht</b></p> <p>(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung oder -anlage oder nutzbarer Teile hiervon besteht und</p> <ol style="list-style-type: none"><li>a) für die eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung festgesetzt und eine entsprechende Nutzung zulässig ist, oder</li><li>b) die, soweit eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der</li></ol>	<p>Diese Regelung wurde komplett neu gefasst und um einige Tatbestände ergänzt.</p>

## Synopse zum Entwurf der Entgeltsatzung der Stadt Mayen

Bisherige Satzung 02.02.1996

Entwurf Januar 2018 ohne wkB SW

Bemerkungen

<p>(2) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des beitragspflichtigen Grundstückes ist oder auf dem Grundstück ein Gewerbe betreibt. Die Gesamtschuldnerschaft mehrerer Schuldner derselben Forderung ergibt sich aus § 3 (1) Nr. 2 KAG i. V. m. § 44 Abgabenordnung.</p>	<p>geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen oder gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden können.</p> <p>c) Mehrere nebeneinander liegende Grundstücke werden für die Festsetzung von Beiträgen bei gleichen Eigentumsverhältnissen als einheitliches Grundstück behandelt, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit darstellen.</p> <p>(2) Werden Grundstücke an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen, so unterliegen sie auch der Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.</p> <p>(3) Werden Grundstücke nach der Entstehung einmaliger Beiträge durch weitere selbständig nutzbare Einrichtungsteile erschlossen und entsteht dadurch für baulich nutzbare Grundstücksteile ein weiterer Vorteil, sind diese Grundstücksteile beitragspflichtig, soweit sie nicht bereits zu einmaligen Beiträgen herangezogen wurden.</p> <p>(4) Werden nachträglich baulich nutzbare Grundstücke gebildet oder wird nachträglich die Möglichkeit geschaffen sie anzuschließen, entsteht damit der Beitragsanspruch.</p> <p>(5) Werden Grundstücke oder Grundstücksteile nach der Entstehung der Beitragspflicht erstmals baulich nutzbar und entsteht hierdurch ein Vorteil, sind diese Grundstücke oder Grundstücksteile beitragspflichtig.</p>	
---	---	--

<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Beitragsmaßstab für Schmutzwasser</b></p> <p>(1) Maßstab für das Schmutzwasser ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse.</p> <p>(2) Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 15 v. H. für die über das zweite Vollgeschoss hinaus gehenden Vollgeschosse.</p> <p>(3) Für die Zahl der Vollgeschosse ist der Bebauungsplan, bei Planreife der Entwurf nach § 33 Baugesetzbuch (BauGB) maßgebend. Besteht kein Bebauungsplan oder enthält er keine Festsetzungen über die zulässige Zahl der Vollgeschosse, so gilt die bauplanungsrechtlich zulässige Zahl der Vollgeschosse. Lässt sich die zulässige Zahl der</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Ermittlungsgrundsätze und Ermittlungsgebiet</b></p> <p>Die Beitragssätze für das Schmutz- und Niederschlagswasser werden als Durchschnittssätze aus den Investitionsaufwendungen nach § 2 Abs. 2 ermittelt.</p> <p>Das Ermittlungsgebiet für die Berechnung der Beitragssätze für die erste Herstellung bilden alle Grundstücke und Betriebe, für die die Stadt nach Maßgabe des Abwasserbeseitigungskonzeptes und der als Anlage der Satzung beigefügten Karte die Abwasserbeseitigung im Rahmen der ersten Herstellung betreibt und nach ihrer Planung in Zukunft betreiben wird.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung</b></p> <p>(1) Maßstab für die Schmutzwasserbeseitigung ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse.</p> <p>Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 15 v.H.; für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 30 v.H.</p> <p>(2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil unter Berücksichtigung der Tiefenbegrenzung noch dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gelten diese Flächen des</li> </ol>	<p>Bisher in § 2 Abs. 3 geregelt.</p> <p>Einige Festlegungen waren im bisherigen § 6 enthalten. Es wurde jedoch eine Vielzahl von neuen Regelungen eingefügt, die von der Rechtsprechung gefordert wurden.</p>
---	---	--

## Synopse zum Entwurf der Entgeltsatzung der Stadt Mayen

Bisherige Satzung 02.02.1996

Entwurf Januar 2018 ohne wkB SW

Bemerkungen

<p>Vollgeschosse nicht ermitteln, gilt die in der näheren Umgebung überwiegend vorhandene Zahl.</p> <p>(4) Ist eine gegenüber Abs. 3 höhere Zahl von Vollgeschossen genehmigt, so gilt diese.</p> <p>(5) Bei Gebäuden mit außergewöhnlichen Geschosshöhen gelten je angefangene 3,50 m Traufhöhe als zulässiges Vollgeschoss, wenn der Bebauungsplan keine abweichende Festsetzung enthält.</p> <p>(6) Bei angeschlossenen Grundstücken im Außenbereich nach § 35 BauGB ist die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse maßgebend.</p>	<p>Buchgrund-stücks auch als Grundstücksfläche.</p> <p>2. Enthält ein Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen, sieht er eine andere als die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vor oder liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:</p> <p>a) Bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 m.</p> <p>b) Bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang, der durch Baulast oder dingliches Recht gesichert ist, verbunden sind, die Fläche zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m.</p> <p>Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der tiefenmäßigen Begrenzung und bei der Ermittlung der Grundstücksfläche unberücksichtigt.</p> <p>3. Bei Grundstücken, die über die Begrenzung nach Nr.1 - 2 hinaus gehen, zusätzlich die Grundflächen der hinter der Begrenzung an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch 0,4.</p> <p>4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Freibad festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage</p>	
--	---	--

	<p>angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2.</p> <ol style="list-style-type: none"><li>5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Festplatz, Freizeitanlage oder Friedhof festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundstücksfläche multipliziert mit 0,1.</li><li>6. Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.</li><li>7. Bei den übrigen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2.</li><li>8. Für nicht bebaute Grundstücke im Außenbereich (§35 BauGB), die tatsächlich an die Einrichtungen der Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, die Grundfläche, die angeschlossen ist, geteilt durch 0,2.</li></ol> <p>Soweit die nach den Nr. 3, 4, und 8 ermittelte Grundstücksfläche größer als die tatsächliche Grundstücksfläche ist, wird die tatsächliche Grundstücksfläche zugrunde gelegt.</p> <p>(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse wird zugrunde gelegt.</li><li>2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die</li></ol>	
--	--	--

	<p>Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die höchstzulässige Baumassenzahl geteilt durch 3,5 als Zahl der Vollgeschosse. Ist weder eine Geschossflächenzahl noch eine Baumassenzahl festgesetzt, sondern nur die höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die Trauf- bzw. Firsthöhe geteilt durch 3,5 als Zahl der Vollgeschosse. Sind sowohl Trauf- als auch Firsthöhe festgesetzt, so wird nur mit der höchstzulässigen Traufhöhe gerechnet. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist ausgehend vom Ursprungsgelände in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf ganze Zahlen abgerundet.</p> <p>3. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl noch die Trauf- bzw. Firsthöhe bestimmt ist, gilt</p> <p>a) die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen oder, soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzte oder nach Nr. 2 berechneten Vollgeschosse,</p> <p>b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.</p> <p>Bei Grundstücken, die gewerblich und /oder industriell</p>	
--	---	--

	<p>genutzt werden, ist die tatsächliche Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wenn die sich ergebende Zahl größer ist als diejenige in Buchstabe a), wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen abgerundet werden. Die Höhe ist ausgehend vom Ursprungsgelände in der Gebäudemitte zu messen.</p> <p>4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird abweichend Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz ein Vollgeschoss angesetzt.</p> <p>5. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, abweichend von Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz ein Vollgeschoss.</p> <p>6. Für Grundstücke im Außenbereich gilt:</p> <p>a) Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten aber geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.</p> <p>b) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird, bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Nr. 6, abweichend von Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz ein Vollgeschoss angesetzt.</p> <p>7. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch</p>	
--	--	--

<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Beitragsmaßstab für Oberflächenwasser</b></p> <p>(1) Beitragsmaßstab für das Oberflächenwasser ist die mit dem Abflussbeiwert vervielfachte Grundstücksfläche.</p> <p>(2) In Gebieten, für die keine Grundflächenzahlen festgesetzt sind, gelten als Abflussbeiwerte für Grundstücke in</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kleinsiedlungsgebieten (§ 2 BauNVO) und Wochenendhausgebieten (§ 10 Abs. 3 BauNVO) 0,2</li> <li>2. Gewerbe- und Industriegebieten (§§ 8 u. 9 BauNVO) 0,8</li> <li>3. Kerngebieten (§ 7 BauNVO) 1,0</li> <li>4. sonstigen Baugebieten und nicht einer</li> </ol>	<p>Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn auf Grund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen überschritten wird.</p> <p>8. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.</p> <p>(4) Ergeben sich bei der nach den vorstehenden Absätzen ermittelten beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen abgerundet.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung</b></p> <p>(1) Der Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung ist die mögliche Abflussfläche. Zu ihrer Ermittlung wird die nach § 5 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3, 6, 7 und 8 ermittelte Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl nach Absatz 2 oder Faktoren nach Absatz 3 vervielfacht. Bei Grundstücken, die als Sportplatz, Festplatz, Freizeitanlage oder Friedhof genutzt werden (§ 5 Abs. 2 Nr. 5), gilt als mögliche Abflussfläche die tatsächliche Grundstücksfläche vervielfacht mit den Faktoren nach Abs. 3.</p> <p>(2) Als Grundflächenzahl werden angesetzt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Soweit ein Bebauungsplan besteht, gilt die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl.</li> <li>2. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan keine Grundflächenzahlen festgesetzt</li> </ol>	<p>Die Regelungen für die Beiträge für die Niederschlagswasserbeseitigung wurden in einigen Punkten modifiziert.</p>
--	---	--

# Synopse zum Entwurf der Entgeltsatzung der Stadt Mayen

Bisherige Satzung 02.02.1996

Entwurf Januar 2018 ohne wkB SW

Bemerkungen

<p>Baugebietsart zurechenbaren Gebieten (so genannten diffus bebaute Gebiete) 0,4</p> <p>Soweit in einem Bebauungsplan Grundflächenzahlen festgesetzt sind, gelten diese als Abflussbeiwerte.</p> <p>(3) Abweichend von Abs. 2 gelten für die nachstehenden Grundstücksnutzungen folgende Abflussbeiwerte:</p> <p>1. Sportplatzanlagen a) ohne Tribüne 0,1 b) mit Tribüne 0,5</p> <p>2. Freizeitanlagen, Campingplätze und Festplätze a) mit Grünanlagencharakter 0,1 b) mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z.B. Pflasterung, Asphaltierung, Rollschuhbahn) 0,8</p> <p>3. Friedhöfe 0,1</p> <p>4. befestigte Parkplätze oder Abstellplätze; Garagen oder Tiefgaragen 0,9</p> <p>5. gewerbliche und industrielle Lager- und Ausstellungsflächen mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z.B. Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe) 0,8</p> <p>6. Gärtnereien und Baumschulen a) Freiflächen 0,1 b) Gewächshausflächen 0,8</p> <p>7. Kasernen 0,6</p>	<p>sind und die gewichtete Grundstücksfläche auch nicht aus anderen Festsetzungen des Bebauungsplanes ermittelt werden kann, gelten die folgenden Werte als Grundflächenzahl:</p> <p>a) Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO)</p> <p>b) Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete (§ 10 BauNVO)</p> <p>c) Gewerbe- und Industriegebiete (§§ 8 u. 9 BauNVO)</p> <p>d) Sondergebiete (§ 11 BauNVO)</p> <p>e) Kerngebiete (§ 7 BauNVO)</p> <p>f) <b>besondere Wohngebiete (§ 4a BauNVO)</b></p> <p>g) <b>urbane Gebiete § 6a BauNVO)</b></p> <p>h) sonstige Baugebiete und nicht einer Baugebietsart zurechenbare Gebiete (sog. diffus bebaute Gebiete)</p> <p>(3) Für die nachstehenden Grundstücksnutzungen wird die nach § 5 Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche mit folgenden Faktoren vervielfacht:</p> <p>1. Sportplatzanlagen (Hartplätze und Naturrasen) a) ohne Tribüne b) mit Tribüne</p> <p>2. Sportplatzanlagen (Kunstrasen) a) ohne Tribüne b) mit Tribüne</p> <p>3. Freizeitanlagen, und Festplätze</p>	<p>Neu eingeführt.</p>
--	---	------------------------

# Synopse zum Entwurf der Entgeltsatzung der Stadt Mayen

Bisherige Satzung 02.02.1996

Entwurf Januar 2018 ohne wkB SW

Bemerkungen

<p>8. Bahnhofsgelände 0,8</p> <p>9. Kleingärten 0,1</p> <p>10. Freischwimmbäder 0,2</p> <p>(4) Ist die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche größer als die mit dem Abfluss-beiwert nach den Abs. 2 und 3 vervielfachte Grundstücksfläche, so ist ein erhöhter Abflussbeiwert in solcher Höhe anzusetzen, dass die mit dem Abflussbeiwert vervielfachte Grundstücksfläche mindestens ebenso groß wie die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche ist.</p> <p>(5) Im Außenbereich sind die Abs. 2 bis 4 entsprechend der auf dem Grundstück tatsächlich stattfindenden Art der Nutzung anzuwenden.</p> <p>(6) Ist die Einleitung des Oberflächenwassers teilweise ausgeschlossen, wird der Abflussbeiwert entsprechend reduziert.</p> <p><b>(7)</b> Beitragsmaßstab für das Oberflächenwasser gemeindlicher Straßen ist die zu entwässernde Straßenfläche.</p>	<p>a) mit Grünanlagencharakter</p> <p>b) mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z.B. Pflasterung, Asphaltierung, Rollschuhbahn</p> <p>4. Friedhöfe</p> <p>(4) Abweichend von Absatz 2 Nr. 2 wird für die nachstehenden Grundstücksnutzungen die nach § 5 Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche mit folgenden Faktoren vervielfacht:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Befestigte Stellplätze und Garagen</li><li>2. Gewerbliche und industrielle Lager- und Ausstellungsflächen mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z.B. Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe)</li><li>3. Gärtnereien und Baumschulen<ol style="list-style-type: none"><li>a) Freiflächen</li><li>b) Gewächshausflächen</li></ol></li><li>4. Kasernen</li><li>5. Bahnhofsgelände</li><li>6. Kleingärten</li><li>7. Freibäder</li><li>8. Verkehrsflächen</li></ol> <p>(5) Bebaute und/oder befestigte und angeschlossene Flächen außerhalb der tiefenmäßigen Begrenzung nach § 5 Abs. 2</p>	<p>Bisher nicht geregelt</p>
---	--	------------------------------

<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b></p> <p><b>Tiefenmäßige Begrenzung der Grundstücksfläche</b></p> <p>(1) Enthält ein Bebauungsplan nicht die für die Ermittlung der zulässigen baulichen Nutzung erforderlichen Festsetzungen, sieht er eine andere als die bauliche,</p>	<p>Ziffer 3 werden zusätzlich berücksichtigt.</p> <p>(6) Ist die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche größer als die nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 5 ermittelte Abflussfläche, so wird der Faktor soweit um 0,1 oder ein Mehrfaches davon erhöht, bis die sich dann ergebende Abflussfläche mindestens ebenso groß ist wie die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche.</p> <p>Wird auf diese Weise die mögliche Abflussfläche für die Mehrzahl der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) gelegenen Grundstücke in der näheren Umgebung erhöht, so gilt die Erhöhung für alle Grundstücke, insbesondere auch für unbebaute.</p> <p>(7) Ist das Einleiten von Niederschlagswasser durch den Einrichtungsträger oder mit dessen Zustimmung flächenmäßig teilweise ausgeschlossen, wird die mögliche Abflussfläche entsprechend verringert. Bei einem volumenmäßigen Ausschluss wird die mögliche Abflussfläche entsprechend der in der Entwässerungsplanung zugrunde gelegten Versickerungsleistung der Mulde, Rigole o.ä. verringert.</p> <p>(8) Bei angeschlossenen Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird die tatsächlich überbaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt.</p> <p>(9) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf ganze Zahlen abgerundet.</p>	<p style="color: red;">Bisher nicht geregelt</p>
---	--	--

<p>gewerbliche oder industrielle Nutzung vor oder ist das Gebiet unbeplant, sind zu berücksichtigen</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 50 m,</li><li>2. bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang, der durch Baulast oder dingliches Recht gesichert ist, verbunden sind, die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hinliegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe nach Nr. 1 Grundstücksteile, die ausschließlich wegemäßige Verbindungen darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt, wenn sie an der breitesten Stelle 5 m nicht überschreiten.</li></ol> <p>(2) Gehen Grundstücke über die tiefenmäßige Begrenzung nach Abs. 1 Nr. 1 hinaus, sind zu berücksichtigen</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Grundflächen angeschlossener baulicher Anlagen bei Beiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung,</li><li>3. bebaute oder befestigte und angeschlossene Flächen beim Beitrag für das Oberflächenwasser.</li></ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Entstehung des Beitragsanspruches</b></p> <p>Der Beitragsanspruch entsteht, sobald die Einrichtung oder Anlage vom Beitragsschuldner in Anspruch genommen werden kann. Die Vorschriften des § 3 Abs. 2 bis 5 bleiben unberührt.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Vorausleistungen</b></p> <p>(1) Ab Beginn einer Maßnahme werden von der Stadt Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erhoben.</p> <p>(2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten verlangt werden.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Ablösung</b></p> <p>Vor Entstehung des Beitragsanspruches kann die Ablösung des einmaligen Beitrages vereinbart werden. Der zum Zeitpunkt der Ablösung geltende Beitragssatz wird der Ablösung zugrunde gelegt.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 10</b></p>	
---	---	--

<p style="text-align: center;"><b><u>III. Abschnitt</u></b> <b><u>Gebühren</u></b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Laufende Entgelte</b></p> <p>(1) Soweit ein einmaliger Beitrag nach § 2 dieser Satzung für Anlageteile der Abwasserbeseitigungseinrichtung nicht erhoben wird, werden diese investitionsabhängigen Kosten in die Gebühren eingerechnet.</p> <p>(2) Die Gebühren werden getrennt für die Kostenträger Schmutzwasser und Oberflächenwasser erhoben.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Beitragsschuldner</b></p> <p>(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer, dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.</p> <p>(2) Mehrere Entgeltsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Entgeltsschuldner.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Veranlagung und Fälligkeit</b></p> <p>Die einmaligen Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.</p> <p><b>III. Abschnitt: Laufende Entgelte</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Entgeltsfähige Kosten</b></p> <p>(1) Die Stadt erhebt zur Abgeltung der investitionsabhängigen Kosten (Abschreibungen und Zinsen), soweit diese nicht durch die Erhebung einmaliger Beiträge nach § 2 finanziert sind, sowie zur Abgeltung der übrigen Kosten der Einrichtung oder Anlage Gebühren. Die Benutzungsgebühren für die Schmutzwasser- und die Niederschlagswasserbeseitigung</p>	
---	---	--

<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Schmutzwassergebühr</b></p> <p>(1) Für die Benutzung der Abwassereinrichtung durch das Einleiten von Schmutzwasser erhebt die Stadt Benutzungsgebühren nach der gewichteten Schmutzwassermenge. Als Schmutzwassermenge gilt die aus der Wasserversorgung bezogene sowie die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommene Frisch- und Brauchwassermenge. Die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommene Wassermenge wird von einem geeichten Wasserzähler gemessen, der vom Gebührenschuldner beschafft und unterhalten wird. Seine Überprüfung muss jederzeit möglich sein.</p> <p>(2) Soweit Wasser nach Abs. 1 nicht einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird, kann der Gebührenschuldner eine entsprechende Absetzung verlangen. Diese muss bis zum 15. Januar des</p>	<p>ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.</p> <p>(2) Die Kostenermittlung erfolgt auf der Grundlage der voraussichtlichen jährlichen Kosten.</p> <p>(3) Bei der Erhebung laufender Entgelte sind entgeltsfähig:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Kosten für Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung,</li><li>2. Abschreibungen,</li><li>3. Zinsen,</li><li>4. Abwasserabgabe,</li><li>5. Steuern und</li><li>6. sonstige Kosten.</li></ol> <p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Erhebung Benutzungsgebühren bei leitungsgebundener Abwasserbeseitigung</b></p> <p>(1) Benutzungsgebühren werden für die Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser erhoben.</p> <p>(2) Bei nicht leitungsgebunden entsorgten Grundstücken wird die Benutzungsgebühr (Schmutzwasser) für die Abfuhr und Beseitigung des aus geschlossenen Gruben anfallenden Schmutzwassers erhoben.</p> <p>(3) Die Gebührensätze sind im gesamten Gebiet des</p>	
--	---	--

<p>nachfolgendes Jahres beantragt und die nicht zugeführte Wassermenge nachgewiesen werden. Als Nachweis gilt insbesondere das Messergebnis eines Zählers (geeichter Wasserzähler oder Abwassermesser), der vom Gebührenschuldner einzubauen ist. Zusätzliche Wasserzähler sind an Stellen einzubauen, hinter denen nur Wasser entnommen wird, das nicht einer Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird.</p> <p>(3) Bei nicht häuslichem Abwasser wird die Schmutzwassermenge nach Anlage I gewichtet, d.h. vergrößert oder verkleinert.</p> <p>(4) Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn der Kanalbenutzung. Wechselt der Gebührenschuldner, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.</p> <p>(5) Schuldner der Schmutzwassergebühr sind die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten der Grundstücke, neben diesen auch die Mieter und Pächter Schuldner des von ihnen verursachten Anteils der Gebühren.</p>	<p>Einrichtungsträgers einheitlich.</p> <p>(4) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das für das Schmutz- und Niederschlagswasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Gegenstand der Gebührenpflicht</b></p> <p>Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die an eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind oder ihr Abwasser auf sonstige Weise in das Abwassernetz einleiten, sowie die Grundstücke, deren Abwasser nicht oder nur teilweise leitungsgebunden durch den Einrichtungsträger entsorgt wird. Die Gebührenpflicht entsteht darüber hinaus mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung</b></p> <p>(1) Die Bemessung der Schmutzwassergebühr erfolgt nach der Schmutzwassermenge, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für den Gebührensatz ist 1 Kubikmeter Schmutzwasser.</p> <p>(2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch</li></ol>	
---	--	--

	<p>Wasserzähler ermittelte Wassermenge,</p> <ol style="list-style-type: none"><li>2. die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge und</li><li>3. die tatsächlich eingeleitete Wassermenge, soweit diese sich nicht aus Wasser nach den Nrn. 1 und 2 zusammensetzt.</li></ol> <p>Die in Nr. 2 und 3 genannten Wasser- und Schmutzwassermengen sind durch private Wasserzähler oder Abwassermesser zu messen und der Stadt für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats nachzuweisen.</p> <p>Die Wasserzähler oder Abwassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Soweit die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen nachprüfbare Unterlagen (Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen), die eine zuverlässige Schätzung der Wasser- oder Schmutzwassermenge ermöglichen, verlangen.</p> <p>(3) Hat ein Wasserzähler oder ein Abwassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- oder Schmutzwassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Beachtung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt.</p> <p>(4) Soweit Wassermengen nach Abs. 2 nicht einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt werden, bleiben sie bei der Bemessung der Gebühren unberücksichtigt, wenn der Gebührenschuldner dies bis zum 31. Januar des folgenden Jahres beantragt und die nicht zugeführte Wassermenge</p>	<p>10 prozentiger genereller Abzug nicht vorgesehen.</p>
--	---	--

nachweist. Für den Nachweis gilt Abs. 2 Satz 3 und 4 sinngemäß. Wassermengen, die aufgrund von Wasserrohrbrüchen nicht in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag, der spätestens einen Monat nach dem schadensstiftenden Ereignis und der Möglichkeit der Kenntnisnahme zu stellen ist, abgesetzt. Bei der Monatsfrist handelt es sich um eine Ausschlussfrist; Anträge, die nach der Monatsfrist bei der Stadt eingehend werden nicht berücksichtigt. Die abzusetzende Wassermenge wird unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Trinkwasserverbrauchs im Versorgungsgebiet der Stadt und unter Berücksichtigung der auf dem Grundstück am 30.06. des Vorjahres amtlich gemeldeten Personen oder auf der Grundlage begründeter Angaben des Grundstückseigentümers geschätzt.

(5) Sofern Gebührenschuldner an die öffentliche Kanalisation angeschlossene Kleinkläranlagen oder geschlossenen Abwassergruben selbst unterhalten, werden ihnen 5 % ihrer Schmutzwassermenge abgezogen.

**§ 16**

**Gewichtung von Schmutzwasser**

(1) Das eingeleitete Schmutzwasser wird gewichtet, wenn es im Verschmutzungsgrad vom häuslichen Schmutzwasser abweicht.

Die Befrachtung des Schmutzwassers wird durch eine qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe nach

DIN 38409 H 41/42 für Chemischen Sauerstoffbedarf (CSB),

Bisher waren die Regelungen hierzu in einer Anlage zur Satzung getroffen. Im neuen Satzungsentwurf sind die maßgeblichen Regelungen im § 16 vorgesehen.

# Synopse zum Entwurf der Entgeltsatzung der Stadt Mayen

Bisherige Satzung 02.02.1996

Entwurf Januar 2018 ohne wkB SW

Bemerkungen

DIN 38409 H 51 für Biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB5),

DIN 38405 D 11 für Phosphat,

DIN 38409 H 34 für Stickstoff

ermittelt.

Die Untersuchung zur Befrachtung des Schmutzwassers wird von der Stadt durch die Entnahme von bis zu 6 Proben pro Veranlagungszeitraum vorgenommen. Die Stadt entscheidet im Einzelfall darüber, ob qualifizierte Stichproben oder 2-Stunden-Mischproben entnommen werden.

Der Ermittlung ist mindestens eine qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe pro Halbjahr zugrunde zu legen. Dabei gilt das arithmetische Mittel aller im Erhebungszeitraum vorgenommenen Messungen.

(2) Der Verschmutzungsgrad des Schmutzwassers wird im Verhältnis zum häuslichen Schmutzwasser festgestellt. Für häusliches Schmutzwasser gelten für eine Menge von 150 l je Einwohner und Tag - auf eine Stelle hinter dem Komma abgewertet - folgende Werte:

CSB	700 mg/l	BSB <sub>5</sub>	350 mg/l
P <sub>ges</sub>	15 mg/l	Stickstoff	
	60 mg/l.		

Bei Messergebnissen bis zum Doppelten dieser Werte erfolgt keine Gewichtung hinsichtlich der Verschmutzung. Überschreiten die gemessenen Werte das Doppelte der Werte für häusliches Schmutzwasser, werden die gemessenen Ergebnisse durch die Werte nach Satz 1

geteilt. Für das Verhältnis CSB/BSB<sub>5</sub> ist der jeweils höchste ermittelte Wert maßgeblich. Die sich ergebenden Werte bilden auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet den Verschmutzungsfaktor.

(3) Für die Gewichtung von Schmutzwasser wird festgestellt, wie hoch der jeweilige Anteil, gerundet auf volle 5 %, an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung ist für

1. die biologische und chemische Reinigung des Schmutzwassers und die Abwasserabgabe für Schmutzwasser,
2. die Schmutzwasserbeseitigung im Übrigen.

(4) Der sich nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ergebende Vomhundertsatz wird mit dem Verschmutzungsfaktor des einzelnen Gebührenschuldners vervielfacht. Die Summe aus dem nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ermittelten Vomhundertsatz und den nach Satz 1 ermittelten Vomhundertsatz ergibt den Vomhundertsatz, mit dem die tatsächliche Schmutzwassermenge bei der Gebührenberechnung anzusetzen ist.

(5) Führen Messungen und Untersuchungen, deren Ursachen der Gebührenschuldner gesetzt hat, zu einem höheren Verschmutzungsfaktor als dem bis dahin zugrunde gelegten, trägt der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Kosten.

(6) Der Gebührenschuldner kann im Falle des Absatzes 5 auf seine Kosten durch Gutachten eines amtlich anerkannten nach § 57 LWG hierfür zugelassenen Sachverständigen nachweisen, dass für ihn ein geringerer Verschmutzungsfaktor anzusetzen ist. Der Gebührenschuldner hat die kommunale

<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Oberflächenwassergebühr</b></p> <p>(1) Für die Benutzung der Abwassereinrichtung durch das Einleiten von Oberflächenwasser erhebt die Stadt Benutzungsgebühren. Bemessungsgrundlage für die Oberflächenwassergebühr ist die Abflussfläche der gebührenpflichtigen Grundstücke. Als Abflussfläche gelten die bebauten sowie die entwässernden sonstigen Grundstücksflächen nach Abs. 2 bis 4.</p> <p>(2) Als bebaute Fläche gelten die gesamten Grundrissflächen derjenigen Gebäude, von denen der Kanalisation Oberflächenwasser zugeleitet wird bzw. zuzuleiten ist, einschließlich überdachter Terrassen, Freisitze und ähnlichem.</p> <p>(3) Als entwässernde sonstige Grundstücksflächen gelten die mit einem undurchlässigen oder teildurchlässigen Belag oder mit einer Bedachung versehenen Flächen, soweit von diesen Oberflächenwasser in die Kanalisation gelangen kann, sowie sonstige an die Kanalisation angeschlossene Flächen. Unbefestigte, aber mit einer an die Kanalisation angeschlossenen Drainage versehene Flächen gelten zu einem Viertel als entwässernde Flächen.</p> <p>(4) Die Abflussfläche wird auf volle Quadratmeter auf- oder abgerundet.</p> <p>(5) Für die Entstehung des Gebührenanspruches gilt § 8 Abs. 4.</p> <p>(6) Schuldner der Oberflächenwassergebühr sind die in §</p>	<p>Gebietskörperschaft vor der Einholung eines Gutachtens schriftlich zu benachrichtigen. Sie kann verlangen, dass die Messungen und Untersuchungen regelmäßig wiederholt und ihr die Ergebnisse vorgelegt werden.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> <b>Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung</b></p> <p>(1) Die Bemessung der Niederschlagswassergebühr erfolgt nach der tatsächlich bebauten, befestigten und angeschlossenen Fläche. Diese Fläche wird auf volle 10 qm abgerundet. Es werden nur solche Flächen berücksichtigt, die in Länge und Breite das Maß von 1,50 m überschreiten.</p> <p>(2) Maßgebend für die Gebührenberechnung sind die angeschlossenen, bebauten und befestigten Flächen zum 30.6. des Bemessungsjahres. Erfolgt der Anschluss des Grundstückes nach dem 30.6 des Bemessungsjahres, wird die erstmals festgestellte angeschlossene, bebaute und befestigte Fläche der Gebührenberechnung zugrunde gelegt.</p> <p>(3) Der Gebührenschuldner wirkt bei der Ermittlung der für die Gebührenfestsetzung erforderlichen Sachverhalte mit. Bei ausbleibenden Angaben (Erhebungsformular) können die Veranlagungsgrundlagen geschätzt werden.</p> <p>(4) Die Stadt setzt die Erhebungsgrundlagen für die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung durch Grundlagenbescheide gesondert fest. Die Grundlagenbescheide richten sich gegen den Gebührenschuldner.</p>	<p style="color: red;">Bisher wurde auf volle Quadratmeter auf- oder abgerundet. Zukünftig geschieht dies auf volle 10 m<sup>2</sup>.</p>
--	--	---

8 Abs. 5 Genannten.

**§ 10**

**Gebühr für die Beseitigung von Fäkalschlamm und  
Abwasser  
aus geschlossenen Gruben**

(1) Die Stadt erhebt für die Beseitigung von Schlamm aus Grundstückskläranlagen eine Gebühr je m<sup>3</sup> beseitigtem Schlammes für die Beseitigung von Abwasser aus geschlossenen Gruben eine Gebühr je m<sup>3</sup> beseitigten Abwassers. Die Abfuhr des Fäkalschlammes und des Abwassers erfolgt im Auftrag der Stadt durch ein beauftragtes Unternehmen.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benutzung der Abwasserbeseitigungs-einrichtung.

(3) Schuldner der Gebühr sind im Holsystem die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten der Grundstücke, neben diesen auch die Mieter und Pächter, Schuldner des von ihnen verursachten Anteils der Gebühren. Bei der Selbstanlieferung von Schlamm oder Abwasser sind der Erzeuger und der Anlieferer Gebührenschuldner.

**§ 11**

**Vorausleistungen**

(1) Die Stadt kann Vorausleistungen auf einmalige Beiträge gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 KAG erheben.

**§ 18**

**Gebührenmaßstab für das Einsammeln, die Abfuhr und  
Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und  
Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben**

(1) Für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen mit Überlauf in Gewässer oder Versickerung in den Untergrund erhebt die Stadt eine Gebühr je Kubikmeter abgefahrener und beseitigter Menge.

(2) Für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben erhebt die Stadt eine Gebühr je Kubikmeter abgefahrener und beseitigter Menge.

**§ 19**

**Entstehung des Gebührenanspruches**

(1) Der Gebührenanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

(2) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und

(2) Die Stadt kann Vorausleistungen für Kanalbenutzungsgebühren gemäß § 7 Abs. 5 Satz 2 KAG erheben. Die Vorausleistungen sind in der Quartalsmitte eines jeden Jahres zu entrichten.

**§ 12  
Abwasserabgabe für Kleineinleiter**

(1) Die Abwasserabgabe für Indirekteinleiter wälzt die Stadt Mayen auf die Gebührenpflichtigen ab.

(2) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter, die im Durchschnitt weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (§ 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes), wälzt die Stadt ab.

(3) Die Abgabe für Kleineinleiter wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Maßgebend ist deren Zahl am 30. Juni eines Jahres für das die Abgabe zu entrichten ist. Der Abgabensanspruch beträgt je Einwohner im Jahr

ab 01.01.1996	30,00 DM
ab 01.01.1997	35,00 DM

(4) Der Abgabensanspruch zu Abs. 3 entsteht jeweils am 31. Dezember eines Kalenderjahres. Die Abgabenschuld endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird.

(5) Abgabenschuldner ist, wer im Berechnungszeitraum Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstückes ist.

der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

**§ 20  
Vorausleistungen**

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden von der Stadt Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt. Die Höhe richtet sich nach dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.

(2) Vorausleistungen werden in mehreren Raten erhoben. Die Fälligkeit wird im Jahres- Gebühren- und Beitragsbescheid, der die Vorausleistung festsetzt, festgelegt.

**§ 21  
Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten. Neben diesen sind Mieter und Pächter entsprechend des von ihnen verursachten Anteils der Gebühren Gebührenschuldner.

(2) Miteigentümer oder mehrere aus gleichem Grunde Berechtigte sind Gesamtschuldner.

**§ 22  
Fälligkeiten**

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt

Mehrere Abgabenschuldner sind Gesamtschuldner.

(6) Die Abgabe ist am 15. Februar des folgenden Jahres fällig, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

**§ 13  
Abwasserabgabe für Direkteinleiter**

(1) Wird die Abwasserabgabe nicht unmittelbar gegenüber einem Abwassereinleiter festgesetzt und ist die Stadt insoweit abgabepflichtig, so wird diese Abwasserabgabe in vollem Umfang vom Abwassereinleiter angefordert und wird mit der Bekanntgabe der Anforderung fällig.

**§ 14  
Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse**

(1) Der Stadt sind die Aufwendungen für Grundstücksanschlüsse in tatsächlicher Höhe wie folgt zu erstatten:

und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 25 Absatz 2 bleibt unberührt.

**IV. ABSCHNITT: AUFWENDUNGSERSATZ FÜR  
GRUNDSTÜCKSANSCHLÜSSE UND  
GEBÜHREN FÜR DIE VORNAHME VON  
ABWASSERUNTERSUCHUNGEN UND  
GENEHMIGUNG ZUM ANSCHLUSS, ZUM  
EINLEITEN UND ABNAHME DER  
GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGE**

**§ 23  
Aufwendungsersatz für Grundstückshausanschlüsse**

(1) Die beitragsfähigen Aufwendungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2

# Synopse zum Entwurf der Entgeltsatzung der Stadt Mayen

Bisherige Satzung 02.02.1996

Entwurf Januar 2018 ohne wkB SW

Bemerkungen

<p>1. Außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes die Aufwendungen für die Ersterstellung und die Erneuerung sowie für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen, die von den Erstattungspflichtigen verursacht wurden.</p> <p>2. Innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes die Aufwendungen für</p> <p>a) die Ersterstellung des Anschlusses in den Fällen, in denen ein Grundstück nicht zum erstmaligen Entwässerungsbeitrag veranlagt wurde und ein solcher auch nicht mehr gefordert werden kann,</p> <p>b) die Ersterstellung und die Erneuerung zusätzlicher Anschlüsse,</p> <p>c) Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen, die von den Erstattungspflichtigen verursacht wurden.</p> <p>(2) Die im öffentlichen Verkehrsraum entstehenden Aufwendungen für die Erstellung und die Erneuerung je eines Anschlusses pro Grundstück sowie die Aufwendungen für die nicht von den Erstattungspflichtigen verursachten Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen werden wie folgt in die Gebühren und Beiträge einbezogen:</p> <p>1. Die Ersterstellungsaufwendungen in den einmaligen Herstellungsbeitrag,</p> <p>2. die Aufwendungen für die Erneuerung, Änderung und Unterhaltung in die Benutzungsgebühr.</p>	<p>umfassen die Aufwendungen im öffentlichen Verkehrsraum für die Herstellung und Erneuerung einer Anschlussleitung je Grundstück bei Mischsystem und zweier Anschlussleitungen je Grundstück bei Trennsystem.</p> <p>(2) Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung zusätzlicher Grundstücksanschlussleitungen, soweit sie innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes verlegt werden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.</p> <p>(3) Aufwendungen für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen, die von dem Grundstückseigentümer, den dinglich Nutzungsberechtigten oder dem auf dem Grundstück Gewerbetreibenden verursacht wurden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.</p> <p>(4) Soweit Aufwendungen für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Verkehrsraum nicht in die beitragsfähigen Aufwendungen einbezogen worden sind, und die Anschlüsse noch nicht betriebsfertig hergestellt wurden, sind die Aufwendungen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten</p> <p>(5) Erstattungspflichtig ist, wer bei der Fertigstellung, Erneuerung, Änderung oder Unterhaltung Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.</p> <p>(6) Vor Durchführung der Maßnahme kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe der geschätzten Baukosten verlangt werden.</p> <p>(7) Der Aufwendungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.</p>	
--	--	--

<p>(3) Erstattungspflichtig für den Aufwändungsersatzanspruch ist, wer bei Fertigstellung des Anschlusses oder einer der in Abs. 1 oder 2 genannten Maßnahmen Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.</p> <p>(4) Der Anspruch entsteht mit Abschluss der Arbeiten und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.</p> <p>(5) Die Durchführung einer in Abs. 1 oder 2 genannten Maßnahme kann von der Entrichtung einer angemessenen Vorauszahlung abhängig gemacht werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 24</b> <b>Aufwändungsersatz für Abwasseruntersuchungen</b></p> <p>(1) Die Stadt kann für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen nach § 6 der allgemeinen Entwässerungssatzung der Stadt Aufwändungsersatz von den Eigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten der Grundstücke verlangen, auf denen gewerbliche oder sonstige Abwässer anfallen, deren Inhaltsstoffe bei Einleitung in das Abwassernetz die Besorgnis einer Gefährdung rechtfertigen, insbesondere bei Überschreitung einer der Richtwerte nach Anlage 2 zur Allgemeinen Entwässerungssatzung.</p> <p>Soweit der Stadt für nach § 59 Abs. 3 LWG von der Abwasserbeseitigungspflicht befreite Anlagen die Pflicht zur Überwachung (z.B. Funktionskontrolle und Messung der Ablaufwerte) auferlegt wird, kann diese von den Nutzungsberechtigten des Grundstückes Ersatz für die hierdurch bedingten Aufwendungen verlangen.</p> <p>(2) Der Aufwändungsersatz bemisst sich nach den Kosten, die der Stadt für die Abwasseruntersuchung - insbesondere durch die Inanspruchnahme Dritter - entstehen.</p> <p>(3) Werden Abwasseruntersuchungen durch Mieter oder Pächter verursacht, so sind diese neben den Grundstückseigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten Schuldner des Aufwändungsersatzes.</p> <p>(4) Der Aufwändungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des</p>	<p>Nach der Allgemeinen Entwässerungssatzung und den geltenden Vorschriften sind Abwasseruntersuchungen durchzuführen. Soweit dies geschieht ist im § 24 geregelt, wer die Kosten hierfür zu tragen hat.</p>
---	---	--

Bescheides fällig.

**§ 25**

**Gebühren für die Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser und die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage**

(1) Für die Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser nach § 17 der Allgemeinen Entwässerungssatzung und die Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 18 Abs. 2 der Allgemeinen Entwässerungssatzung erhebt die Stadt eine Verwaltungsgebühr.

(2) Die Höhe der Gebühr errechnet sich aus den tatsächlich aufgewendeten Zeitanteilen und den Stundenwerten entsprechend dem Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen über die Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festsetzung der nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren in jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Gebühr wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Wurde neu eingeführt

**V. ABSCHNITT: ABWASSERABGABE**

**§ 26**

**Abwasserabgabe für Kleininleiter**

<p style="text-align: center;"><b><u>IV. Abschnitt:</u></b></p> <p style="text-align: center;"><b><u>Fälligkeit, Inkrafttreten</u></b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Fälligkeit</b></p> <p>(1) Einmalige Beiträge werden drei Monate und laufende Entgelte einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.</p> <p>(2) Für Vorausleistungen wird die Fälligkeit im Abgabenbescheid festgesetzt; die erste Rate ist frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des</p>	<p>(1) Die Abwasserabgabe für Einleiter, die weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (§ 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes), erhebt die Stadt unmittelbar von den Abgabeschuldnern (Absatz 4).</p> <p>(2) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Maßgebend ist deren Zahl am 30. Juni des Jahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Der Abgabeananspruch beträgt je Einwohner jährlich 17,89 Euro.</p> <p>(3) Der Abgabeananspruch entsteht jeweils am 31. Dezember eines Kalenderjahres. Die Abgabeschuld endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird.</p> <p>(4) Abgabeschuldner ist, wer im Bemessungszeitraum Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist. Mehrere Abgabenschuldner sind Gesamtschuldner.</p> <p>(5) Die Abgabe ist am 15. Februar des folgenden Jahres fällig, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 27</b> <b>Abwasserabgabe für Direkteinleiter</b></p> <p>Wird die Abwasserabgabe nicht unmittelbar festgesetzt und wird die Stadt insoweit abgabepflichtig, so wird diese Abwasserabgabe in vollem Umfang vom Abwassereinleiter angefordert.</p>	
--	--	--

Abgabenbescheides fällig.

**§ 16  
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.1996 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Stadt Mayen vom 10.07.1987 außer Kraft.

Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

**VI. ABSCHNITT: INKRAFTTRETEN**

**§ 28  
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am ... in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung vom 02.02.1996

(3) Soweit Abgabenansprüche nach den auf Grund von Absatz 2 aufgehobenen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Mayen, den \_\_\_\_\_

Stadtverwaltung

**Anlage 1 zu § 1 Abs. 3**

Bei der Aufteilung von Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten von im Mischsystem

betriebsbetriebenen Einrichtungsteilen werden folgende Vomhundertsätze zugrunde gelegt:

Kostenstelle	Schmutzwasser	Niederschlagswasser
1. biologischer Teil der Kläranlage einschließlich Schlammbehandlung	100 v.H.	0 v.H.
2. mechanischer, hydraulisch bemessener Teil der Kläranlage	50 v.H.	50 v.H.
3. Regenklärbecken und Regentlastungsbauwerke	0 v.H.	100 v.H.
4. Verbindungssammler (doppelter Trockenwetterabfluss zzgl. Fremdwasser)	50 v.H.	50 v.H.
5. andere Leitungen (Flächenkanalisation)	40 v.H.	60 v.H.
6. Pumpanlagen	je nach Zuordnung sind die Vomhundertsätze des hydraulischen Teils der Kläranlage oder der entsprechenden Leitungen maßgebend	
7. Hausanschlüsse	55 v.H.	45 v.H.

Die von den Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1bis 3 nicht erfassten sonstigen Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten der Kläranlage, insbesondere für Grundstücke (einschl. Erwerbskosten, Außenanlagen, Betriebs- und Wohngebäude, Energieversorgung, Planung und Bauleitung sind im Verhältnis der Investitionsaufwendungen für die Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 auf diese oder als selbstständige Kostenstellen auf Schmutz- und Niederschlagswasser aufzuteilen. Der Anteil der Entwässerung von öffentlichen Verkehrsanlagen an den Investitionsaufwendungen und den investitions-abhängigen Kosten wird mit 35 v.H. der Aufwendungen und Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung angesetzt.

Durch den Wegfall des § 3 Abs. 1 KAVO ist es notwendig zu regeln, wie die Aufteilung von Kosten von im Mischsystem betriebenen Anlagen funktionsbezogen erfolgt. Daher wurden die bisherigen Regelungen der KAVO als Anlage 1 zur Satzung übernommen.

**Synopse zum Entwurf der Entgeltsatzung der Stadt Mayen**

Bisherige Satzung 02.02.1996

Entwurf Januar 2018 ohne wkB SW

Bemerkungen

--	--	--